



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung
des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 27. Mai 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. *(Zusätzlicher Tagesordnungspunkt:)*
**Geplante Unterbringung von Strafgefangenen in der Abteilung Langenhagen
der Justizvollzugsanstalt Hannover**
Unterrichtung durch das Justizministerium 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land
Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die
Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im
Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest,
Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der
Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**
Gesetzentwurf der Landesregierung – [Drs. 18/6070](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)
- Beginn der Mitberatung* 9
- Verfahrensfragen* 12
4. **Telemedizin in Justizvollzugsanstalten**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3254](#)
- Unterrichtung durch das Justizministerium* 13
- Verfahrensfragen* 14
5. **Röntgenkonzept im niedersächsischen Justizvollzug**
Unterrichtung durch das Justizministerium 15
6. **Corona-Krise im Justizvollzug – Entsozialisierung vermeiden, offenen Vollzug und Vollzugslockerungen erleichtern**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – [Drs. 18/6518](#)
- Beginn der Mitberatung* 17
7. *(Zusätzlicher Tagesordnungspunkt:)*
- Geplante Erweiterung der Dienstkleidung von Bediensteten im niedersächsischen Justizvollzug um Stichschutzhemden**
Unterrichtung durch das Justizministerium 19

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Sebastian Zinke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Christian Calderone (CDU)
6. Abg. Jörn Schepelmann (i. V. d. Abg. Christian Fühner) (CDU)
7. Abg. Petra Joumaah (CDU)
8. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
9. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

10. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
11. Abg. Peer Lilienthal (i. V. d. Abg. Christopher Emden) (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier,
Parlamentsrätin Brüggeshemke,
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.02 Uhr bis 15.50 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigte die Niederschrift über die öffentlichen Teile der 15., der 16., der 17., der 20. und der 21. Sitzung.

Begrüßung neuer Mitglieder

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) begrüßen die Abgeordneten Bajus und Klein als neue Mitglieder des Unterausschusses.

Tagesordnungspunkt 1:

Geplante Unterbringung von Strafgefangenen in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) teilte mit, dass das Justizministerium darum gebeten habe, die Tagesordnung um eine Unterrichtung zu diesem Thema zu erweitern. – Der **Unterausschuss** war damit einverstanden.

Unterrichtung durch das Justizministerium

MR'in **Meyer** (MJ) wies darauf hin, dass wegen der COVID-19-Pandemie in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Trennungsbereiche eingerichtet worden seien, in denen neu aufgenommene Gefangene in den ersten 14 Tagen ihrer Haft untergebracht würden.¹ Die Schaffung dieser Trennungsbereiche mit insgesamt rund 240 Haftplätzen sei nur möglich geworden, weil die Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen aufgeschoben worden sei.² Mit der Vollstreckung solcher Strafen werde erst jetzt wieder begonnen; in einem ersten Schritt seien diejenigen zum Haftantritt geladen worden, die zu sechs bis zwölf Monaten Freiheitsstrafen verurteilt seien.

Frau Meyer wies darauf hin, dass die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover seit Längerem nur zwei ihrer drei Unterkunftshäuser für die Abschiebungshaft benötige. Das dritte Haus, das derzeit nicht genutzt werde, werde ab Mitte Juni 2020 als Reserve für Strafgefangene vorgehalten, um eine Überlastung der Anstalten Hannover, Sehnde, Uelzen und Wolfenbüttel zu vermeiden.

Die im Jahre 2019 in Kraft getretene neue Fassung von § 62 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes lasse dies zu. Diese Fassung, die auf dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 beruhe, fordere nicht mehr getrennte Einrichtungen für Abschie-

bungs- und Strafgefangene, sondern nur eine getrennte Unterbringung. Für die beiden Gefangengruppen werde es nicht nur getrennte Unterkunftshäuser, sondern auch getrennte Freistundenhöfe geben. Die Haftbedingungen seien nicht schlechter als in den anderen Anstalten.

Wegen des vergleichsweise niedrigen Sicherheitsniveaus – die ehemaligen Kasernenbauten seien nur von einem Zaun und nicht von einer Mauer umgeben – sei beabsichtigt, in Langenhagen nur Häftlinge unterzubringen, die höchstens drei Monate Strafhaft oder eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hätten.

Eine Verlegung von Strafgefangenen nach Langenhagen werde erst erfolgen, wenn diese in Hannover, Sehnde, Uelzen oder Wolfenbüttel die 14 Tage im Trennungsbereich durchlaufen hätten.

Es sei vorgesehen, in dem dritten Unterkunftshaus in Langenhagen 46 Haftplätze zu schaffen. Im Regelfall würden zwei Haftplätze pro Haftraum eingerichtet. Eine Doppelbelegung werde jedoch – wie in den anderen Anstalten des Landes auch – nur mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen erfolgen.

Die Raumgrößen ließen auch eine Belegung mit drei oder vier Gefangenen zu. Von dieser Möglichkeit werde man jedoch – ebenso wie in den anderen Anstalten – aus Gründen der Gewaltprävention keinen Gebrauch machen.

„Stille Reserven“ bei den Hafträumen habe das Land Niedersachsen ansonsten nicht mehr. Deshalb plane man derzeit, in den Justizvollzugsanstalten Meppen und Hannover auf Dauer je 20 zusätzliche Haftplätze zu schaffen.

¹ Hierüber hatte das Justizministerium den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen in seiner 48. Sitzung am 15. April 2020 unterrichtet (S. 5–6 der Niederschrift).

² Niederschrift über die 48. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, S. 7.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Gesetzentwurf der Landesregierung –
[Drs. 18/6070](#)

direkt überwiesen am 12.03.2020

federführend: AfRuV

mitberatend: UAJustV

Mitberatung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte den Unterausschuss im Sinne der schriftlichen Begründung in den Gesetzentwurf ein und teilte mit, rechtlichen Änderungsbedarf sehe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht.

Eine Aussprache des Unterausschusses ergab sich nicht.

Beschluss

Der **Unterausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)

erste Beratung:

14. Plenarsitzung am 16.05.2018

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

erste Beratung:

50. Plenarsitzung am 18.06.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV, AfHuF

Der Unterausschuss hatte in der 20. Sitzung am 4. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Beginn der Mitberatung

Der Unterausschuss begann mit der Mitberatung des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Beratungsgrundlagen:

– *Stellungnahmen*

– *des Richterbundes (Vorlage 2)*

– *des Ambulanten Justizsozialdienstes (Vorlage 3)*

– *von Prof. Dr. Meier, Universität Hannover (Vorlage 4)*

– *der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Vorlage 5)*

– *der Landesbeauftragten für den Datenschutz (Vorlage 6)*

– *der Arbeitsgemeinschaft der Justizfachverbände (Vorlage 7)*

– *des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (Vorlage 8)*

– *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 9)*

– *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu Artikel 1 Nrn. 1 bis 12, Artikel 2 Nrn. 1 bis 11 und 13, Artikel 3 Nrn. 1 bis 3 sowie den Artikeln 4 und 5 (Vorlage 10)*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) und ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führten den Unterausschuss in die Vorlage 10 ein.

Darüber hinaus ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Nr. 1: § 15 – Weisungen, Aufhebung von Lockerungen

Zu Buchstabe b fragte Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE), ob das in der Anmerkung des GBD zu Absatz 2 erwähnte verfassungsrechtliche Risiko dadurch gemindert werde, dass die Vollzugsbehörde dem Gefangenen die Weisung, eine elektronische Fußfessel zu tragen, nur im Rahmen von Lockerungen erteilen könne und der Gefangene die Möglichkeit habe, auf die Lockerung zu verzichten, wenn er keine elektronische Fußfessel tragen wolle.

Schon darin, dass eine Lockerung nicht widerrufen oder gar nicht erst gewährt werde, wenn der Gefangene sich nicht der elektronischen Aufenthaltsüberwachung unterwerfe, könne ein Eingriff in die Rechte des Gefangenen liegen, antwortete MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD). Ob eine solche Überwachung ohne Richtervorbehalt verfassungsrechtlich zulässig sei, vermöge der GBD nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Dazu gebe es keine Rechtsprechung, weil die elektronische Aufenthaltsüberwachung bislang in allen Rechtsbereichen an einen Richtervorbehalt gekoppelt sei.

Das Mitglied des GBD legte dar, nach Auffassung des Justizministeriums sei ein verfassungsrechtliches Risiko nicht gegeben oder jedenfalls nicht durchgreifend, weil die elektronische Aufenthaltsüberwachung hier in ein anderes Regelungskonzept eingebettet sei als z. B. im Polizeirecht.

Nr. 6: § 81 – Besondere Sicherungsmaßnahmen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten“ in Absatz 6 nicht zu der Definition der erheblichen Gefahr in § 2 Nr. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes passe. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst schlage daher vor, die Wortreihenfolge umzustellen und die Formulierung „gegenwärtige Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten“ zu wählen.

Angesichts der vom GBD in Vorlage 10 dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bat Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) das Justizministerium um Erläuterung, weshalb der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsehe, auch einsichtsfähige Gefangene zu ihrem eigenen Schutz zu fixieren.

MDgt'in **Jesse** (MJ) sagte es, es gehe beispielsweise um Gefangene, die immer wieder gegen die Tür oder eine Wand ihres Hafttraumes liefen und sich dabei schwere Verletzungen zuzögen.

MR'in **Meyer** (MJ) betonte, solche Fälle träten in der Regel plötzlich auf. Es komme z. B. vor, dass ein Gefangener nach dem Genuss neuer psychoaktiver Substanzen in eine psychotische Situation ver falle. Für die Bediensteten sei dann nicht erkennbar, ob er noch einsichtsfähig sei oder nicht. Wenn die Bediensteten einen solchen Gefangenen nicht auf andere Weise stoppen könnten, bräuchten sie die Möglichkeit, ihn zu seinem eigenen Schutz zu fixieren.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) entgegnete, nach einem Drogenkonsum könne man davon ausgehen, dass der Gefangene nicht einsichtsfähig sei.

MR'in **Meyer** (MJ) gab zu bedenken, dass den Bediensteten normalerweise nicht bekannt sei, ob ein Gefangener, der unablässig gegen die Türzarge laufe, zuvor Drogen genommen habe oder nicht. Von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes könne man nicht erwarten, dass sie in einer solchen Lage beurteilen könnten, ob der Gefangene gerade einsichtsfähig sei. Sie müssten deshalb unabhängig von der Einsichtsfähigkeit die Möglichkeit haben, einen Menschen, der sich gerade erhebliche Verletzungen zufüge, zu seinem eigenen Schutz zu fixieren. Mit der Ruhe der medizinischen Abklärung könnten dann weitere Entscheidungen getroffen werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass dieselbe Problematik auch bei Zwangsbehandlungen bestehe. Der Landtag habe sich jedoch im Jahre 2012 dafür entschieden, in § 93 Zwangsbehandlungen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren nur für den Fall zuzulassen, dass der Gefangene nicht einsichtsfähig ist. Diese Bedingung entspreche der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Unabhängig von der Einsichtsfähigkeit des Gefangenen habe der Landtag Zwangsbehandlungen nur zugelassen, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass die Bediensteten die Einsichtsfähigkeit des Gefangenen in einem solchen Fall nicht immer sicher beurteilen könnten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) fügte hinzu, man könne einen Gefangenen durch Zwangsmedikation dazu bringen, nicht mehr gegen die Wand zu laufen. Eine solche Maßnahme sei jedoch nur bei nicht einsichtsfähigen Gefangenen zulässig. Weshalb die Fixierung, die möglicherweise noch tiefer in die Grundrechte des Gefangenen eingreife, hingegen auch bei einsichtsfähigen Gefangenen möglich sein solle, erschließe sich nicht.

Nr. 9: § 84 – Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass der Formulierungsvorschlag des GBD zu Buchstabe b im vorletzten Wort einen Schreibfehler enthalte. Richtig müsse er lauten:

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vorher“ durch die Worte „vor der Anordnung“, das Wort „die“ durch das Wort „eine“ und das Wort „der“ durch das Wort „ein__“ ersetzt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (GBD) stellte die Frage, ob jeder beliebige Arzt geeignet sei, die ärztliche Stellungnahme zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen abzugeben.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, nach Auskunft des Justizministeriums sei hierfür keine besondere fachliche Qualifikation des Arztes erforderlich.

In der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen sei geregelt, welche Ärzte in den Einrichtungen tätig werden sollten. Grundsätzlich

sei vorgesehen, Fachärzte als hauptberufliche Anstaltsärzte einzustellen. Aber wenn solche nicht zur Verfügung stünden, könnten auch andere Ärzte beauftragt werden.

MDgt'in **Jesse** (MJ) fügte hinzu, die Anstaltsärzte seien nicht rund um die Uhr in den Anstalten anwesend. Wenn kein Anstaltsarzt anwesend sei, greife man auf den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zurück, an dem Fachärzte verschiedener Fachrichtungen teilnähmen.

Nr. 10/1: § 85 a – Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass die von Frau Meyer in der Diskussion zu Nr. 6 (§ 81) umrissene Vorgehensweise – den Gefangenen erst einmal zu fixieren und dann einen Arzt hinzuziehen – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig sei. Vielmehr dürfe eine Fixierung nur auf Anordnung eines Arztes durchgeführt werden. So habe Karlsruhe entschieden, obwohl eingewandt worden sei, dass das Erfordernis einer vorherigen ärztlichen Anordnung praxisfern sei.

MDgt'in **Jesse** (MJ) erwiderte, die Notwendigkeit einer Fixierung könne sich zu jeder Tages- und Nachtzeit ergeben, auch wenn kein Arzt in der Anstalt sei. Wenn ein Gefangener ausraste, müssten die Bediensteten sofort handeln und den Gefangenen vor sich selbst schützen können.

Die Alternative wäre eine Zwangsmedikation. Diese sei aber nur möglich, wenn sich zuvor ein Arzt mit dem Fall befasst und festgestellt habe, dass eine Medikation erforderlich sei, um eine akute Gefahr abzuwenden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) betonte, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei auch eine Fixierung erst möglich, wenn sich ein Arzt mit dem Fall befasst habe und den fixierten Gefangenen überwache. Insofern taue die Fixierung nicht als Alternative zur Zwangsmedikation in Situationen, in denen kein Arzt greifbar sei. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Zwangsmedikation und Fixierung seien im Wesentlichen identisch.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, die Fixierung sei ein sehr weitgehender Eingriff in die Rechte des Gefangenen. Der Landtag müsse hier

den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgen.

Die praktischen Erwägungen des Justizministeriums seien allerdings nachvollziehbar. Bedienstete, die auf einen Gefangenen trafen, der sich gerade erhebliche Verletzungen zufüge, seien in einer extrem schwierigen Situation.

Aber wenn der Landtag hier nicht der Karlsruher Rechtsprechung folge, mache er das Gesetz angreifbar. Es sei dann nur eine Frage der Zeit, bis jemand klage.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (MJ) gab zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht eine längerfristige Fünfpunktfixierung als Freiheitsentziehung ansehe. Insofern begingen Bedienstete, die einen Gefangenen ohne ärztliche Anordnung fixierten, möglicherweise eine strafbare Freiheitsberaubung.

Die praktischen Probleme seien dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen worden. Trotzdem habe es seine Entscheidung so getroffen, wie sie nun vorliege.

Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Nr. 3/1: § 25 – Verpflegung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass das Wort „mindestens“ in dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 9) bedeute, dass die Vollzugsbehörde bei der Bemessung des Zuschusses zu den Kosten der Selbstverpflegung auf besondere Ernährungsbedürfnisse des Sicherungsverwahrten Rücksicht nehmen und gegebenenfalls einen etwas höheren Zuschuss zur Verfügung stellen könne.

Aus rechtlicher Sicht sei gegen den Änderungsvorschlag nichts einzuwenden, erklärte das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes.

Artikel 3 – Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Nr. 1: § 43 – Besondere Sicherungsmaßnahmen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, wie die Jugendarrestanstalt mit Arrestanten umgehe, die – z. B. infolge eines Drogenmissbrauchs – ausrasteten und immer wieder gegen die Wand liefen.

MR'in **Meyer** (MJ) antwortete, in der Regel werde dann der Vollstreckungsleiter informiert und der Arrest beendet.

Verfahrensfragen

Auf eine Frage des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) hin erklärte MDgt'in **Jesse** (GBD), das zuständige Referat des Justizministeriums arbeitete mit Hochdruck an einer Überarbeitung der Datenschutzvorschriften (Artikel 1 Nrn. 13 bis 25, Artikel 2 Nr. 12 und Artikel 3 Nr. 4). Das Ministerium hoffe, dass der Gesetzentwurf im Herbst 2020 verabschiedet werden könne.

Der **Unterausschuss** kam überein, die Mitberatung fortzusetzen, sobald weitere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vorliegen.

Tagesordnungspunkt 4:

Telemedizin in Justizvollzugsanstalten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3254](#)

direkt überwiesen am 25.03.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

zuletzt behandelt in der 21. Sitzung am 16.10.2019

Unterrichtung durch das Justizministerium

RR'in **Kurth** (MJ): Wir haben bereits im vergangenen Jahr über die Möglichkeiten des Einsatzes von Telemedizin im niedersächsischen Justizvollzug berichtet. Ich möchte gerne an diese Unterrichtungen anknüpfen.

Wir planen die Pilotierung der telemedizinischen Notfallversorgung der Gefangenen der **JVA Hannover** außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärzte. Die **Kassenärztliche Vereinigung** Niedersachsen (KVN) hat gemäß § 75 Abs. 4 SGB V den gesetzlichen Auftrag, Gefangene in diesen Zeiten zu versorgen.

Zurzeit sucht der kassenärztliche Bereitschaftsdienst in solchen Fällen die Gefangenen in der Anstalt auf, oder Gefangene müssen extern vorgeführt werden. Der aufsuchende Dienst ist für die Bereitschaftsdienstärzte zeitaufwendig und für die JVA mit relativ hohen Kosten je Einsatz verbunden. Ausführungen sind zudem mit erheblichen personellem Aufwand und letztlich mit einem Sicherheitsrisiko verbunden.

Ziel ist nun, einen möglichst großen Teil dieser Einsätze durch eine telekommunikative Verbindung zu einer Bereitschaftsdienstpraxis im Krankenhaus Siloah in Hannover zu vermeiden. Folgende Vereinbarungen sind nun mit der KVN geschlossen worden:

Durch den bestehenden gesetzlichen Auftrag entfällt die Notwendigkeit der Ausschreibung der Dienstleistung, was die zeitlichen Abläufe bis zum Beginn des Einsatzes der neuen Technik erheblich verkürzt.

Bei der KVN besteht angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zur Behandlung der Gefangenen in den genannten Zeiträumen ein Interesse an der

Pilotierung des Einsatzes von Telemedizin in diesem Bereich.

Bei einem Vor-Ort-Termin konnten die Räumlichkeiten der Bereitschaftsdienstpraxis in Augenschein genommen und die Ablaufstrukturen besprochen werden. Die Idee trifft auch auf Interesse beim dortigen Assistenzpersonal.

Die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Kassenärztinnen und Kassenärzte wurden von der KVN schriftlich über das Vorhaben informiert.

In diesem Jahr steht ein Betrag von 50 000 Euro aus der politischen Liste zur Verfügung. Nach jetziger Einschätzung können die Kosten des Pilotprojekts durch die Mittel aus der politischen Liste gedeckt werden. Sie können aber derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Dabei handelt es sich um Kosten für die erforderliche Hardware wie z. B. Laptops und Kameras und die Kosten für den Videodienstanbieter.

Folgende Aufgaben müssen wir aktuell noch umsetzen:

Aktuell steht die Vertragszeichnung zwischen der JVA Hannover und der KVN unmittelbar bevor. Von den Vertragsparteien wird das MJ stets über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

Die notwendige Hardware wird derzeit beschafft, und der Vertrag mit dem Videodienstanbieter wird derzeit abgeschlossen.

Die KVN schließt einen Vertrag mit diesem lizenzierten Videodienstanbieter, der auf einer gesicherten Plattform die JVA und die Bereitschaftsdienstpraxis verbindet.

Das Personal der Vertragsparteien – sowohl auf der Seite der JVA als auch auf der Seite der KVN – wird in die Abläufe eingewiesen.

Die Einführung weiterer Module der elektronischen Gesundheitsakte wird in den Justizvollzugsanstalten vorangetrieben.

Ich möchte dazu noch einen Ausblick geben:

Der Beginn des Einsatzes der Videosprechstunde mit der Bereitschaftsdienstpraxis ist am 1. Juli 2020 geplant.

Sofern sich das Modell bewährt, wird die Ausweitung auf weitere Anstalten angestrebt.

Es werden dennoch nicht sämtliche in den Bereitschaftsdienstpraxen anfallenden medizinischen Probleme durch die Videosprechstunde zu lösen sein. Einige Beschwerden erfordern auch weiterhin den direkten Arzt-Patienten-Kontakt.

Akute Notfälle bedürfen natürlich des Einsatzes des Rettungsdienstes.

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezeichnete das anstehende Pilotprojekt als sinnvolle Ergänzung zum persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Gefangenem.

Er schlug vor, das Justizministerium zu bitten, den Unterausschuss zu gegebener Zeit über die Ergebnisse des Pilotprojekts in Hannover zu unterrichten.

Nach kurzer Aussprache folgte der **Unterausschuss** diesem Vorschlag.

Tagesordnungspunkt 5:

Röntgenkonzept im niedersächsischen Justizvollzug

Das Justizministerium hatte den Unterausschuss im nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung am 22. Januar 2020 über den Tod eines Strafgefangenen der JVA Hannover am 26. Dezember 2019 unterrichtet. Auf Bitten des Vors. Abg. Zinke hatte das Justizministerium in jener Sitzung in Aussicht gestellt, den Unterausschuss über das neue Röntgenkonzept zu informieren.³

Unterrichtung durch das Justizministerium

SozAR'in **Seitter** (MJ): Im niedersächsischen Justizvollzug ist eine Zunahme von Gefangenen außereuropäischer Herkunft zu verzeichnen. Dadurch steigt die Gefahr von Tuberkuloseinfektionen in den Justizvollzugsanstalten.

Die Pflicht der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte, anlässlich der ärztliche Aufnahmeuntersuchung eine Diagnostik zum Ausschluss einer aktiven Tuberkulose durchzuführen, ergibt sich einerseits aus dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Rahmenhygieneplan für die Haftanstalten und andererseits aus der Dienstordnung für das Gesundheitswesen.

Die Wahl der Untersuchungsmethode obliegt dabei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Die Röntgenuntersuchung gilt allerdings als bestgeeignete und sicherste Screeningmethode zum Ausschluss einer Lungentuberkulose.

Das Röntgenkonzept zielt darauf ab, den diagnostischen Standard flächendeckend dahin gehend zu verbessern, dass in der Regel alle neu aufgenommenen Gefangenen im Sinne einer Reihenuntersuchung anlasslos zum Ausschluss einer Tuberkuloseerkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz geröntgt werden.

Daneben gibt es weiterhin anlassbezogene Röntgenuntersuchungen außerhalb des Infektionsschutzgesetzes, die von einem fachkundigen Arzt

anzuordnen und in externen Kliniken oder Praxen vorgenommen werden müssen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Einzelfälle.

Aktuell verfügen sechs Justizvollzugseinrichtungen über eigene Röntgengeräte. Alle anderen Justizvollzugsanstalten müssen die Gefangenen zu externen Fachärzten ausführen. Dies ist mit hohem Personal- und Organisationsaufwand sowie mit Sicherheitsrisiken verbunden.

Um die Anzahl der Ausführungen und die damit verbundenen Kosten und Risiken zu verringern, aber auch den Zugang zu Röntgenuntersuchungen zu erleichtern und die Röntgenpraxis insgesamt zu optimieren, wurden für die Ausstattung weiterer Justizvollzugsanstalten mit Röntgengeräten Haushaltsmittel in Höhe von 360 000 Euro im Haushaltsjahr 2020 beantragt und bewilligt.

Bei der Erstellung des Röntgenkonzeptes wurden verschiedene Umsetzungsmodelle geprüft.

Die initial durchgeführten Überlegungen zum Einsatz von Teleradiologie haben sich als nicht darstellbar erwiesen. Dieses Verfahren ist laut Gewerbeaufsichtsamt im Anwendungsbereich der Justizvollzugseinrichtungen nicht genehmigungsfähig.

Das alleinige digitale Versenden von Röntgenbildern zur Befundung durch einen fachkundigen Arzt fällt jedoch nicht unter die Definition der Teleradiologie und wäre somit möglich, sofern die technischen Voraussetzungen zur Wahrung von Datenschutz und Bildqualität erfüllt werden können.

Im Ergebnis sollen die Justizvollzugsanstalten Sehnde, Oldenburg, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die JVA für Frauen Vechta mit stationären Röntgengeräten zur Anfertigung von Aufnahmen des Thorax ausgestattet werden. Diese Geräte sind deutlich platzsparender und günstiger als multifunktionale Röntgengeräte. Die genannten Justizvollzugsanstalten sind über das angestrebte Modell bereits informiert worden und prüfen derzeit die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort. Ein Abschluss ist Ende dieses Jahres geplant.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Man muss nicht auch baulich etwas verändern, wenn man solche Geräte betreibt, zur Abschirmung von Strahlen?

SozAR'in **Seitter** (MJ): Es gibt eine DIN-Vorschrift, die die baulichen Voraussetzungen regelt.

³ Seiten 6 und 7 der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung am 22. Januar 2020.

Diese Voraussetzungen sind im Rahmen der Projektarbeit geprüft worden. Wir werden bauliche Veränderungen vornehmen müssen, aber in nicht sehr erheblichem Umfang. Es müssen beispielsweise Türen mit Blei verstärkt werden. Die Kosten liegen zwischen 1 500 und 2 500 Euro pro Anstalt.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Wann sollen die Geräte geliefert werden, und wann sollen sie einsatzbereit sein?

SozAR'in **Seitter** (MJ): Die Lieferung der Geräte wird natürlich ausgeschrieben. Ein Entwurf der Leistungsbeschreibung liegt vor. Derzeit warten wir Rückmeldungen aus den Justizvollzugseinrichtungen zur Umsetzbarkeit vor Ort ab, um zu wissen, ob wir tatsächlich fünf Geräte brauchen oder möglicherweise nur vier – was wir nicht hoffen wollen, weil es bedeuten würde, dass das Röntgenkonzept an einem Standort aus irgendwelchen Gründen nicht darstellbar wäre.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Man muss wahrscheinlich auch Personal ausbilden, dass die Untersuchungen durchführen soll.

SozAR'in **Seitter** (MJ): Dazu braucht man tatsächlich spezielle Kenntnisse. Üblicherweise machen das Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen oder -assistenten, die es in den meisten Justizvollzugseinrichtungen nicht gibt.

Empfohlen wird den Anstalten eine Kooperation mit ortsnahen Praxen, da wir ohnehin – für die Befundung der Röntgenbilder – einen fachkundigen Arzt benötigen.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass ein fachkundiger Arzt zur Befundung in die Anstalt kommt. Dann wäre es möglich, anstaltseigenes Pflegepersonal mit sogenannten Kenntnissen im Strahlenschutz zu qualifizieren. Diese Personen dürfen dann unter Aufsicht des fachkundigen Arztes die Röntgenbilder anfertigen.

Abg. **Petra Joumaah** (CDU): Die Tuberkulose ist hochansteckend. In allen Varianten wird zwangsläufig einige Zeit vergehen zwischen der Aufnahme des Gefangenen und der Erkenntnis, ob er eine Tuberkulose hat oder nicht. Es geht nicht so schnell wie in der Ambulanz eines Krankenhauses, in der eine Röntgenaufnahme angefertigt und sofort befundet wird. Was geschieht mit dem Gefangenen so lange? Wo wird er untergebracht? Muss er in eine Quarantänezelle, bis klar ist, ob er eine Tuberkulose hat oder nicht?

SozAR'in **Seitter** (MJ): Wir sprechen hier von einer anlasslosen Röntgenuntersuchung, einer Reihenuntersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz. Das heißt, es liegt kein Anfangsverdacht einer Tuberkuloseerkrankung vor.

Sobald der Verdacht einer Tuberkuloseerkrankung besteht, ist der Gefangene zu isolieren. Er ist dann ins Justizvollzugskrankenhaus zu verlegen oder unmittelbar in einer externen Praxis oder Klinik röntgen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 6:

Corona-Krise im Justizvollzug – Entsozialisierung vermeiden, offenen Vollzug und Vollzugslockerungen erleichtern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –
[Drs. 18/6518](#)

direkt überwieesen am 20.05.2020

federführend: AfRuV

mitberatend: UAJustV

Beginn der Mitberatung

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erinnerte an die Unterrichtung unter Tagesordnungspunkt 1 und stellte fest, die Einrichtungen des geschlossenen Justizvollzuges seien derzeit stark ausgelastet. Dies gebe Anlass, zu überlegen, wie Entlastungen geschaffen werden könnten.

Die starke Auslastung der Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges sei nicht allein auf die Corona-Krise zurückzuführen, sondern auch auf den Erlass des Justizministeriums vom 4. Juli 2019 mit dem Titel „Standards bei der Unterbringung im offenen Vollzug sowie der Anordnung von Lockerungen des Vollzuges und vollzugsöffnenden Maßnahmen im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie der Sicherungsverwahrung“. Durch diesen Erlass sei die Unterbringung im offenen Vollzug erschwert worden.

Der Abgeordnete stellte heraus, dass der offene Vollzug dem Haftziel der Resozialisierung dienlich sein könne. Insoweit habe der Erlass unerwünschte Auswirkungen gezeitigt.

Der Grünen-Vertreter schlug vor, das Justizministerium um einen Erfahrungsbericht zu bitten. Anschließend könne über eine – schriftliche oder mündliche – Anhörung nachgedacht werden.

Der **Unterausschuss** bat das Justizministerium um einen mündlichen Erfahrungsbericht in der nächsten Sitzung.

Tagesordnungspunkt 7:

Geplante Erweiterung der Dienstkleidung von Bediensteten im niedersächsischen Justizvollzug um Stichschutzhemden

Unterrichtung durch das Justizministerium

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) erinnerte an die Unterrichtung zu diesem Thema in der 21. Sitzung am 16. Oktober 2019. Sie bat um das Justizministerium um Mitteilung des Sachstandes.

Daraufhin erweiterte der **Unterausschuss** die Tagesordnung um diesen Punkt.

MR'in **Meyer** (MJ) erstattete dem Unterausschuss einen kurzen Sachstandsbericht.
